



## COVID-19 N°9

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen den aktuellen Stand der Regierungsmaßnahmen mit steuerlichem und wirtschaftlichem Hintergrund, in Zusammenhang mit der Corona-Krise liefern. Im Rahmen unserer Möglichkeiten stehen wir auch für weitere Informationen zu Ihrer Verfügung.

### **1. KURZARBEIT**

Wirtschaftliche Arbeitslosigkeit, verursacht durch die Corona-Krise, kann bis zum 31.08.2020 mit einem vereinfachten Verfahren gemeldet werden. Die ansonsten geltenden restriktiven Bedingungen sind bis dahin ausgesetzt. Voraussetzung ist natürlich, dass die Arbeitslosigkeit nicht andere Gründe hat (z.Bsp. Schlechtwetter).

Setzen Sie sich bitte mit Ihrem Sozialsekretariat oder Lohnbüro in Verbindung.

Die durch Corona verursachte Arbeitslosigkeit wird übrigens etwas besser vergütet und wird für die Berechnung des Urlaubsgelds berücksichtigt.

### **2. ÜBERBRÜCKUNGSRECHTE**

Ursprünglich war diese Entschädigung i.H.v. 1.291,00 EUR, bzw. 1.614,00 EUR auf die Monate März-Mai 2020 befristet. Sie wurde inzwischen zeitlich ausgedehnt. Allerdings muss jetzt der direkte Zusammenhang zwischen Einkommensverlust (mindestens 7 Tage nicht-unterbrochene Inaktivität) und Corona-Krise hergestellt werden.

Ansprechpartner ist Ihre Sozialversicherungskasse.

### **3. ELTERNURLAUB WEGEN CORONA AUCH FÜR SELBSTSTÄNDIGE**

Auch Selbstständige, die sich wegen der Corona-Pandemie um Kinder kümmern müssen, können einen Antrag auf Elternurlaub für die Monate Mai und/oder Juni 2020 stellen. Informationen erhalten Sie bei Ihrer Sozialversicherungskasse.

### **4. ERINNERUNG**

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass Zahlungserleichterungen und Reduzierungen der Sozialversicherungsbeiträge möglich sind, wenn Ihr Einkommen wegen der Krise reduziert ist.

Bei Anträgen auf Reduzierung können wir Ihnen helfen.



## **5. ZAHLUNGSERLEICHTERUNG DER FINANZVERWALTUNG**

Wenn Ihre Zahlungsschwierigkeiten durch die Corona-Krise verursacht sind, werden Zahlungspläne, verbunden mit einem Erlass der Zinsen und Geldbußen großzügig bis zum 31/12/2020 gewährt.

## **6. KURZARBEIT AB 1/09/2020 - ERGÄNZUNG ZU PUNKT 1**

Nach dem unter Punkt 1 erwähnten Stichtag 31.08.2020 sollen nicht abrupt die alten strengeren Bedingungen der Kurzarbeit gelten, sondern flexiblere Möglichkeiten zumindest bis zum Jahresende vorgesehen werden.

Außerdem soll das Unternehmen bei Wiederaufnahme der Arbeit während einer Übergangszeit die vom Lohn einbehaltene Steuer nicht abführen müssen, was die Lohnkosten in dieser Zeit reduziert. Auch zu diesem Punkt kann Ihr Sozialsekretariat oder Lohnbüro Ihnen helfen.

## **7. MAßNAHMEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

Sie haben sicher in der Tagespresse gelesen, dass die DG den Unternehmen des HORECA-Sektors indirekt eine Unterstützung zukommen lassen will.

Da sie damit eigentlich ihre Zuständigkeit überschreitet, sollen die Gemeinden Ansprechpartner sein. Die HORECA-Betriebe sollten deshalb mit der Gemeindeverwaltung Rücksprache halten.

Der entsprechende Antrag ist als Anlage beigefügt. Achtung! Frist = 15. Juli 2020

Außerdem werden die sogenannten „Aktif und Aktif-Plus Zuschüsse“ verdoppelt und verlängert. Wenn Sie Arbeitnehmer über diese Maßnahmen beschäftigen, sollten Sie mit Ihren Sozialsekretariat reden.

## **8. MWS: SENKUNG DER MWS VON 12% AUF 6% UND VON 21% AUF 6% IM HORECA-SEKTOR VOM 8. JUNI BIS 31. DEZEMBER 2020**

Mit Ausnahme der alkoholischen Getränke sind die Dienstleistungen dieses besonders hart betroffenen Sektors, zeitlich befristet nur mit 6% MWS belastet

Vorübergehend können auch alkoholfreie Getränke mit 6% MWS serviert werden.

## **9. MWS-DEUTSCHLAND: SENKUNG DER STEUERSÄTZE VOM 1. JULI BIS 31. DEZEMBER 2020**

Belgische Unternehmen können betroffen sein: Baustellen in Deutschland, Märkte in Deutschland, Versandhandel, usw. Der Regelsatz ist seit dem 1. Juli 2020 für 6 Monate von 19% auf 16% abgesenkt. Der ermäßigte Steuersatz entsprechend von 7% auf 5%.



## **10. SELBSTSTÄNDIGE UND GESELLSCHAFTEN: EIN VERLUST IN 2020 KANN MIT EINEM GEWINN 2019 VERRECHNET WERDEN**

Bisher gestattete das belgische Steuersystem nur einen Verlustvortrag auf zukünftige Jahre. Das hätte bedeutet, dass ein Verlust in 2020 nur mit eventuellen Gewinnen der kommenden Jahre hätte verrechnet werden können. Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, ist es ausnahmsweise möglich, einen dieses Jahr erwarteten Verlust in der jetzt einzureichenden Steuererklärung für das Jahr 2019 geltend zu machen. Diese Maßnahme bewirkt eine sofortige Steuereinsparung, bzw. eine schnelle Rückzahlung bereits geleisteter Vorauszahlungen. Wir ersparen Ihnen die technischen Details, bitten Sie aber, mit uns Rücksprache zu halten, sollten Sie in Frage kommen.

## **11. STEUERBEFREIUNG DER REGIONALEN UNTERSTÜTZUNGSMABNAHMEN**

Beispiele sind die von der wallonischen Region gewährten Unterstützungen i.H.v. 5.000 EUR und 2.500 EUR. Diese Art von Unterstützungen werden in der Steuerklärung steuerfrei gestellt werden können. Anders verhält es sich mit den föderalen Maßnahmen, wie z.Bsp. die „Überbrückungsrechte“ („droits passerelle“), die ein steuerpflichtiges Ersatzeinkommen darstellen.

*Weitere Beschlüsse, die noch in Gesetzestexte umgesetzt werden müssen. Deshalb hier nur eine kurze Zusammenfassung:*

- „tax shelter“: Kleine Unternehmen, die dieses Jahr einen Umsatzrückgang von mindestens 30% erleiden und eine Kapitalerhöhung vornehmen, bewirken beim Teilhaber/Aktionär eine persönliche Steuereinsparung.
- Spenden an anerkannte Einrichtungen bewirken 45% Steuereinsparung, wenn die Spende mindestens 40 EUR beträgt. Dieses Jahr soll der Steuervorteil vorübergehend auf 60% (+ Gemeindesteuer) erhöht werden. Maximal 10% des Einkommens konnten bisher geltend gemacht werden. Vorübergehend wird der Prozentsatz auf 20% erhöht.
- Als weitere Unterstützung für den HORECA-Sektor sollen Empfangskosten (die bisher nur zu 50% abziehbar waren) vorübergehend zu 100% abziehbar sein.
- Selbstständige und kleine Gesellschaften können zusätzlich zur Abschreibung im Jahr der Anschaffung 8% der Investitionen vom Einkommen abziehen. Wir haben Sie einige Male darauf aufmerksam gemacht, dass für Investitionen, die in 2018 und 2019 getätigt wurden, dieser Abzug 20% betrug. Jetzt sollen Investitionen, die zwischen dem 12. März und 31. Dezember 2020 getätigt wurden, bzw. werden, ein einmaliger Abzug von 25% (!) vorgesehen werden.
- Die MWS für den Monat Dezember muss ja vor dem 25. Dezember angezahlt werden, eine Maßnahme, die für einige Unternehmen eine zusätzliche Belastung darstellt. Diese Verpflichtung soll dieses Jahr wegfallen.

---

**Auf unserer Internetseite [www.weynand.be](http://www.weynand.be) finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen teilweise auch in Deutsch.**